

---

## Weisungen über den **Übertritt bzw. Wiedereintritt in die Fachmittelschule (FMS) und den Austritt aus der Fachmittelschule (FMS)**

---

### Grundlagen

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, sowie das Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen, SRSZ 624.411.

### 1. Zulassung

#### a) Beim Übertritt an die KSA aus einer Schwyzer Fachmittelschule

<sup>1</sup> wird der Promotionsstand der Abberschule übernommen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme an die Fachmittelschule erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

#### b) Beim Übertritt an die KSA aus einer ausserkantonalen eidgenössisch anerkannten Fachmittelschule

<sup>1</sup> wird der Promotionsstand der Abberschule übernommen.

<sup>2</sup> Wenn der zivilrechtliche Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers nicht im Kanton Schwyz liegt und die Schülerin bzw. der Schüler nicht über ein interkantonales Abkommen den Schwyzer Schülerinnen und Schüler gleichgestellt ist, entscheidet die Schulleitung, ob ein Übertritt in Frage kommt.

<sup>3</sup> Die Aufnahme an die Fachmittelschule erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

#### c) Beim Übertritt an die KSA aus einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsschule

<sup>1</sup> ist der Eintritt in jede Jahrgangsklasse prüfungsfrei, wenn der Promotionsstand am Ende des aktuell besuchten Semesters an der Abberschule definitiv ist.

<sup>2</sup> Liegt an der Abberschule keine definitive Promotion vor, wird der Fall gleich behandelt wie ein Übertritt aus einer anderen Schule (Abs. d).

<sup>3</sup> Die Aufnahme an die Fachmittelschule erfolgt nur, wenn eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Jahrgangsklasseneinteilung.

#### d) Beim Übertritt an die KSA aus einer anderen Schule

<sup>1</sup> entscheidet die Schulleitung darüber, ob ein Übertritt in Frage kommt.

<sup>2</sup> Ein solcher Übertritt ist in der Regel nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

<sup>3</sup> In der Regel ist eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung zu bestehen.

<sup>4</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der Fachgebiete Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik mindestens 4.5 beträgt. Die Beurteilung der Abberschule wird nicht berücksichtigt.

## **e) Fachmaturität**

<sup>1</sup> Der Eintritt ins Fachmaturitätssemester erfolgt mit vorliegendem Fachmittelschulabschluss.

## **2. Ausserordentliche Aufnahmeprüfung**

<sup>1</sup> Die ausserordentliche Aufnahmeprüfung wird durch die Schulleitung organisiert und umfasst die Fachgebiete Deutsch, Mathematik sowie die Fremdsprachen Englisch und Französisch. Die Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ist schriftlich, die Prüfung in der anderen Fremdsprache ist mündlich abzulegen. Die Schulleitung kann auch in den anderen Fächern mündliche Aufnahmeprüfungen vorsehen.

<sup>2</sup> Der Prüfungsstoff beruht auf dem Lehrplan der KSA und wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der Regel einen Monat vor der Prüfung bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 100.--.

<sup>4</sup> Die ausserordentliche Aufnahmeprüfung findet Mitte Juni statt. Anmeldeschluss ist jeweils der 30. April.

<sup>5</sup> Am Prüfungstag muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen.

## **3. Austritt**

<sup>1</sup> Der ausserordentliche Austritt aus der Fachmittelschule kann jederzeit während des Schuljahres schriftlich und mit persönlicher Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der Unterschrift der Erziehungsberechtigten adressiert an die Schulleitung erfolgen.

## **4. Wiedereintritt**

<sup>1</sup> Bei einem Wiedereintritt wird der Promotionsstand übernommen, der beim Austritt bestanden hat.

<sup>2</sup> Ein Wiedereintritt erfolgt in der Regel auf den Anfang des Semesters, das auf das zuletzt regulär abgeschlossene Semester folgt.

<sup>3</sup> Hat der Ausbildungsunterbruch mehr als ein Jahr gedauert, muss eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

## **6. Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Rechtsmittel entsprechen den gesetzlichen Grundlagen.

## **Die Schulleitung**

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 11. Juni 2014,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 2. Dezember 2015,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 5. Februar 2020,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 31.03.2021.